

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dragos Pancescu und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Verbraucherschutz bei Ladestationen für Elektroautos

Anfrage der Abgeordneten Dragos Pancescu und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 17.02.2020 - Drs. 18/5871
an die Staatskanzlei übersandt am 19.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 14.04.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einem Online-Artikel der *FAZ* vom 17.09.2019 warnt die Monopolkommission in einem sogenannten Sektorgutachten für die Energiemärkte: „Die fehlende Konkurrenz kann zu hohen Preisen für Ladestrom führen und die Verbreitung der Elektromobilität erschweren“. Konstruktionsfehler in der Förderpolitik seien nach Darstellung der Monopolkommission der Hauptgrund für die „drohende Abzocke an den Stromtankstellen“. Wettbewerbliche Kriterien würden vernachlässigt, um den Ausbau zu beschleunigen.

Über Preisunterschiede beim Laden von Elektroautos berichtet auch der *Stern* am 15.02.2020 unter <https://mobil.stern.de/auto/service/preisschock-an-der-zapfsaeule---stromtanken-wird-richtig-teuer-9139792.html>.

Die *Welt* berichtete online am 02.06.2019, die meisten Stromtankstellen verfügten nicht über geeichte Zähler, obwohl die Betreiber laut Gesetz spätestens seit 31.03.2019 auf die Kilowattstunde genau abrechnen müssten. Bis dahin seien laut einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen keine Maßnahmen ergriffen worden, wenn noch keine „DC-Messung, sondern eine AC-Messung unmittelbar vor der Wandlung des Ladestroms in Gleichstrom vorgenommen wird“ (DC = Gleichstrom, AC = Wechselstrom). Gemessen worden sei bisher der Wechselstrom, der an den Schnellladesäulen aus dem Stromnetz ankommt. Dessen Menge entspreche allerdings nicht der Menge Gleichstrom, die abgegeben wird, weil bei der Umwandlung Energie verloren gehe.

Der ADAC berichtete online am 20.08.2019, wegen der Eichprobleme hätten viele Anbieter von Ladesäulen auf Pauschaltarife umgestellt und rechneten nach Ladezeit ab, was zu hohen Preisen führen könne.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 17. März 2016 trat die Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV) in Kraft. Diese schreibt u. a. vor, dass Betreiber von Ladeinfrastruktur nach § 5 Abs.1 und § 4 LSV meldepflichtige Ladepunkte bei der Bundesnetzagentur anzeigen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Standorte über ein Ladesäulenregister, das regelmäßig aktualisiert wird und Daten zur Anzahl der öffentlich zugänglichen Ladepunkte, Anschluss- und Ladeleistung sowie zum Betreiber enthält: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Ladesaeulenkarte/Karte/Ladesaeulenkarte.html;jsessionid=E5A7239B233F4CE1E555992234327087?nn=688222.

Angaben zum Mess- und Eichrecht sowie zur Art des abgegebenen Stroms sind in dem Register nicht enthalten. Diese Daten werden auch nicht ergänzend vom Land Niedersachsen erfasst. Nachfolgend wird bei der Beantwortung der Fragen auf den Auszug des Ladesäulenregisters der Bundesnetzagentur mit Stand vom 2. März 2020 Bezug genommen und es werden die dort vorgegebenen Filtermöglichkeiten genutzt.

Die Liste kann bei der Bundesnetzagentur eingesehen werden: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Ladesaeulen/Ladesaeulenkarte_Datenbankauszug30.html.

1. Wie viele Ladepunkte für Elektroautos gibt es in Niedersachsen? Bitte aufschlüsseln nach

a) Abgabe von Gleichstrom oder Wechselstrom:

Anzahl der AC-Ladepunkte in Niedersachsen nach Auszug vom 2. März 2020 aus dem Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur: 1 072 Normalladeeinrichtungen mit 2 031 Ladepunkten. Normalladeeinrichtungen sind fast ausschließlich AC.

Anzahl der DC-Ladesäulen in Niedersachsen nach Auszug vom 2. März 2020 aus dem Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur: 190 Schnellladeeinrichtungen mit 341 Ladepunkten. Schnellladeeinrichtungen sind fast ausschließlich DC.

b) Normalladung (unter 22 kW) oder Schnellladung (ab 22 kW):

Anzahl der Normalladeeinrichtungen in Niedersachsen nach Auszug vom 2. März 2020 aus dem Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur: 2 031 Normalladepunkte.

Anzahl der Schnellladeeinrichtungen in Niedersachsen nach Auszug vom 2. März 2020 aus dem Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur: 341 Schnellladepunkte.

c) Anbieter:

Die Anbieter ergeben sich aus dem Auszug des Ladesäulenregisters der Bundesnetzagentur vom 2. März 2020.

d) Strom aus umweltfreundlichen erneuerbaren Energiequellen:

Diese Daten werden von der Bundesnetzagentur nicht erfasst. Auch das Land Niedersachsen erhebt diese Daten nicht.

Hinsichtlich des Strom-Mix in Niedersachsen wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 18/5269 - Kfz-Antriebspolitik (Antwort: Drucksache 18/5715) - insbesondere die Antworten zu den Fragen 1 und 2 - verwiesen sowie auf die amtliche Statistik des Landesamts für Statistik zur Energie- und CO₂-Bilanz, die aktuell bis zum Jahr 2017 vorliegt: https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/energie/energie_amp_co2_bilanzen/energie-und-co2-bilanzen-6900.html.

Hinsichtlich der vom Land subventionierten Ladepunkte wird auf die Antwort zu Frage 1 g) verwiesen.

e) Abrechnung nach kWh, Ladezeit oder anderen Abrechnungsmodellen:

Diese Daten werden von der Bundesnetzagentur nicht erfasst. Auch das Land Niedersachsen erhebt diese Daten nicht.

f) Eichung der AC-Messung oder DC-Messung:

Mit Einführung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG v. 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2722, 2723) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV v. 11. Dezember 2014, BGBl. I S. 2010, 2011) wurde die Ersteichung eines Messgeräts durch das Konformitätsbewertungsverfahren als notwendige Voraussetzung für das Inverkehrbringen eichpflichtiger Messgeräte abgelöst. An die Stelle der behördlichen Bauartzulassung und Ersteichung sind die privatrechtliche Baumusterprüfbescheinigung und die Konformitätserklärung des Herstellers getreten.

Aufgrund der zuvor geschilderten Situation wird im Folgenden vereinheitlichend der Begriff mess- und eichrechtskonforme Messgeräte / mess- und eichrechtskonforme Ladesäulen verwendet.

Derzeit beträgt die Eichfrist von mess- und eichrechtskonformen Ladesäulen, unabhängig davon, ob es sich um AC- oder DC-Ladesäulen handelt, acht Jahre. Das bedeutet, dass in der Regel eine Eichung durch die zuständigen Eichbehörden erst am Ende der Eichfrist von acht Jahren bzw. vor Ablauf der Eichfrist auf Antrag nach einer Instandsetzung erfolgt.

AC-Ladesäulen:

Mess- und eichrechtskonforme AC-Ladesäulen gibt es seit Beginn 2019 auf dem Markt, sodass davon auszugehen ist, dass bereits diverse mess- und eichrechtskonforme AC-Ladesäulen in Niedersachsen installiert wurden. Eine Erhebung konkreter Zahlen erfolgt derzeit nicht gezielt. Mit der Umrüstung nicht eichrechtskonformer Ladesäulen wurde in Niedersachsen 2019 begonnen.

DC-Ladesäulen:

Da es gegenwärtig erst eine konformitätsbewertete DC-Ladesäule gibt (Baumusterprüfbescheinigung vom 19.12.2019), deren Auslieferung für den Februar 2020 geplant war, ist davon auszugehen, dass es zurzeit - wenn überhaupt - nur sehr wenige mess- und eichrechtskonforme DC-Ladesäulen in Niedersachsen gibt.

g) Subventionierung durch das Land:

Im Rahmen des Bundesprogramms „Schaufenster Elektromobilität“ wurden in Niedersachsen im Zeitraum 2014 bis 2015 insgesamt 47 öffentliche DC-Ladesäulen und 12 öffentliche AC-Ladesäulen mit Landesmitteln gefördert. Der Aufbau der Ladesäulen erfolgte gemäß der Zielsetzung des Schaufensterprogramms primär zu Zwecken der Erprobung und der Demonstration des Ladens. Der Förderzeitraum und die Projektlaufzeit endeten zum 31.12.2015.

In die damalige „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des niedersächsischen „Schaufenster Elektromobilität““ wurden keine Bestimmungen bezüglich Strom und Abrechnung aufgenommen, da die Erprobung der Elektromobilität zur damaligen Zeit noch am Anfang stand und zusätzliche Auflagen die Durchführung der Projekte gefährdet hätten. Es wurde aber allen Antragstellern nahegelegt, nach Möglichkeit eine Versorgung der Ladesäulen mit Strom aus umweltfreundlichen erneuerbaren Energiequellen sicherzustellen.

Bundesweit war die Klärung von Fragen der Authentifizierung, Autorisierung und Abrechnung zur damaligen Zeit noch nicht abgeschlossen. Im Projektzeitraum des „Schaufenster Elektromobilität“ wurde der Strom daher kostenfrei abgegeben bzw. gab es in Parkhäusern Anpassungen bei den Gebührenmodellen.

40 der im „Schaufenster Elektromobilität“ in Niedersachsen geförderten öffentlichen Ladesäulen sind bei der Bundesnetzagentur nach Auszug vom 2. März 2020 gelistet: Nr. 7358, 7766, 7813-7815, 7821-7825, 7827, 7828, 7839, 7860, 7916, 8107, 8139, 8148, 8167-8178, 8180-8183, 8186, 8227, 8228, 8230, 8272 und 8279.

Im Rahmen der Richtlinie „Verbesserung der Versorgung mit alternative Treibstoffen in Niedersachsen“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung konnten zwischen Juni 2016 und März 2017 Anträge auf Förderung von öffentlicher Ladeinfrastruktur gestellt werden. Die Richtlinie ist mit EU- und Landesmitteln finanziert und unterstützt Maßnahmen, die zur Reduzierung von CO₂-Emissionen im Verkehr führen können. Entsprechend müssen Antragsteller die Eignung der Maßnahmen zur Reduktion verkehrsbedingter CO₂-Emissionen darlegen, um im Scoring-Verfahren die erforderlichen Punkte zu erreichen. Seit 2016 wurden 28 Ladesäulen errichtet. Alle über diese Richtlinie geförderten Ladesäulen müssen die rechtlichen Vorgaben in Deutschland, insbesondere das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV), einhalten. Eine Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben erfolgt stichprobenartig über die Bewilligungsstelle.

20 der im Rahmen der Richtlinie „Verbesserung der Versorgung mit alternative Treibstoffen in Niedersachsen“ geförderten öffentlichen Ladesäulen sind bei der Bundesnetzagentur nach Auszug vom 2. März 2020 gelistet: Nr. 7503, 7536, 7539, 7540, 7545, 7547, 7555, 7558-7564, 7568-7573, 7575 und 7576.

Die Errichtung der Ladesäule vor dem Dienstgebäude des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) wurde seinerzeit ebenfalls aus Projektmitteln des „Schaufensters Elektromobilität“ finanziert.

2. Wie viele Ladepunkte mit welcher Lademodalität (AC/DC) sind jeweils in Planung? Wie viele hält die Landesregierung aktuell und für die absehbare Zukunft für erforderlich?

Dem Land Niedersachsen liegen keine Daten zu geplanten Ladepunkten vor. Die Ladesäulen/Ladepunkte werden der Bundesnetzagentur erst kurz vor der Errichtung innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist gemeldet.

3. Subventioniert das Land Ladepunkte? Falls ja,

a) wie viele:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 g) verwiesen.

b) wie hoch:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 g) verwiesen. Die Höhe der Förderung erfolgte in Anlehnung an die damalige „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des niedersächsischen Schaufenster Elektromobilität“, die zum 31. Dezember 2015 auslief.

c) nur geeichte oder auch andere:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 f) verwiesen.

d) nur bei Abgabe von Strom aus umweltfreundlichen erneuerbaren Energiequellen oder auch andere?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 g) verwiesen.

4. Welche Vorgaben macht der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN) zur Messtechnik an Ladestationen?

Messtechnik:

Das Mess- und Eichgesetz (MessEG) weist Aufgaben und Verantwortung für unterschiedliche Tätigkeiten an Messgeräten verschiedenen Stellen zu. So hat der Hersteller eines Messgerätes nach dem MessEG z. B. sicherzustellen, dass dies den wesentlichen Anforderungen entspricht, und sich dies von einer bzw. mehreren Konformitätsbewertungsstellen bestätigen zu lassen, bevor es in Verkehr gebracht werden darf.

Das Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN) prüft anschließend die korrekt in Verkehr gebrachten Messgeräte nach den zuvor vom Hersteller festgelegten und von der Konformitätsbewertungsstelle bestätigten Vorgaben (z. B. im Rahmen der regelmäßigen Eichung). Die Grundlage dazu bildet z. B. die entsprechende Baumusterprüfbescheinigung bzw. die Prüfanweisung für Messgeräte und Zusatzeinrichtungen zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität (GM-P 6.1 Elektrizität).

Abrechnung der Leistung:

Ladesäulenbetreiber haben grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten der Abrechnung an einer Ladesäule. Wenn nach bezogener Energie (kWh) abgerechnet wird, müssen die Ladesäulen eichrechtskonform sein. Wird der Ladestrom dagegen kostenlos zur Verfügung gestellt, findet das Mess- und Eichrecht keine Anwendung.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 MessEG dürfen Werte für Messgrößen im geschäftlichen Verkehr nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät (hier: Ladesäule) bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind.

5. Sind alle Ladestationen in Niedersachsen geeicht? Falls nicht,**a) was geschieht mit Ladestationen, die nicht geeicht sind,****b) wann ist mit der Eichung aller Ladestationen in Niedersachsen zu rechnen?**

Die Fragen 5 a) und 5 b) werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Im Januar 2019 fand ein Abstimmungsgespräch unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) statt, in dessen Folge der Bestand noch nicht eichrechtskonformer Ladeinfrastruktur durch die Messgeräteverwender/CPO an die Eichbehörden gemeldet werden sollte. Die Meldungen enthalten u. a. konkrete Umrüstpläne für die Ladesäulen oder erklären, dass das gewählte Abrechnungsmodell nicht dem Geltungsbereich des Mess- und Eichrechts unterliegt (z. B. kostenlose Abgabe). Die Eichbehörden müssen derzeit mit unterschiedlichen eichfähigen und nicht eichfähigen Ladesäulen umgehen, an denen außerdem noch verschiedene Abrechnungsvarianten zur Anwendung kommen. Einzelne Kombinationen unterliegen dabei dem Eichrecht, andere nicht. Derzeit befinden sich die Hersteller in den Umrüstungsprozessen der gemeldeten Ladesäulen.

AC-Ladesäulen:

Aus den dem MEN vorliegenden Rückmeldungen der Messgeräteverwender ergibt sich für Niedersachsen derzeit, dass 50 % der AC-Ladesäulen bereits mess- und eichrechtskonform sind. Im ersten Quartal 2020 sollen ca. 35 % umgerüstet sein, weitere 10 % bis Ende 2021.

DC-Ladesäulen:

Der aktuelle Stand (20. November 2019) der Umrüstung des Bestandes von DC-Ladesäulen sowie der Stand des Aufbaus konformitätsbewerteter DC-Ladesäulen wird halbjährlich von der Fachgruppe Recht des BMWi-Förderprojektes IKT für Elektromobilität erhoben und veröffentlicht. Derzeit befinden sich elf von 17 Herstellern in einem Konformitätsbewertungsverfahren (KBV). Für das erste Quartal 2020 erwarten vier Hersteller, für das zweite Quartal 2020 drei Hersteller und für das vierte Quartal 2020 fünf Hersteller das Erteilen der Baumusterprüfbescheinigung.

Im Rahmen der Nachrüstverfahren kommt es nicht allein darauf an, dass DC-Messgeräte über eine Baumusterprüfbescheinigung verfügen, sondern auch darauf, dass sie serienreif und in einer entsprechenden Anzahl auf dem Markt verfügbar sind (siehe auch Antwort zu Frage 1 f) - DC-Ladesäulen).

Aus den dem MEN vorliegenden Rückmeldungen der Messgeräteverwender ergibt sich für Niedersachsen derzeit ein zeitlich geteilter Umrüstungsprozess: ca. 35 % der DC-Ladesäulen sollen demnach bis zum dritten Quartal 2020 und weitere rund 60 % bis zum vierten Quartal 2021 in einen eichrechtskonformen Zustand überführt werden.

Die verbleibenden AC- und DC-Ladesäulen wurden als nicht umrüstfähig zurückgemeldet. Hier bleibt den Messgeräteverwendern als Abrechnungsmodell beispielsweise, den Ladestrom kostenlos zur Verfügung zu stellen.